

971. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2018: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 971. Sitzung am 19. Oktober 2018, 64 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senatorin Dr. Stapelfeldt, Senator Kerstan und Staatsrätin Dr. Tabbara vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

TOP 1 Wahl des Präsidiums

Am 31.10.2018 endet die Amtszeit des derzeitigen Bundesratspräsidenten Regierender Bürgermeister Michael Müller (Berlin). Für die Zeit vom 1.11.2018 bis zum 31.10.2019 wurde Ministerpräsident Daniel Günther (Schleswig-Holstein) zum Präsidenten sowie Regierender Bürgermeister Michael Müller (Berlin) zum 1. Vizepräsidenten und Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke (Brandenburg) zum 2. Vizepräsidenten gewählt.

TOP 3 Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Bei der turnusgemäßen Wahl der Vorsitzenden der 16 Fachausschüsse des Bundesrates wurde Senator Dr. Till Steffen zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses gewählt, in dem Hamburg traditionell den Vorsitz hat.

A. Initiativen der Länder

TOP 9 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen sollen künftig neben den Pilotinnen und Piloten auch die Fluggesellschaften bei Verstößen gegen die Flugbetriebsbeschränkungszeiten der Flughäfen direkt mit Bußgeldern belegt werden. Nach dem zugehörigen Ordnungswidrigkeitstatbestand war bisher ausschließlich der verantwortliche Luftfahrzeugführer, der ohne die erforderliche Genehmigung startet oder landet, bußgeldbedroht. Auch wenn der verantwortliche Luftfahrzeugführer während des Betriebs des Luftfahrzeugs die endgültige Entscheidungsbefugnis für das Luftfahrzeug hat, wird seine Entscheidung für die Durchführung der verspäteten Landung oder eines Verspätungsstarts maßgeblich durch die Anweisung der Fluggesellschaft bestimmt. Daher erscheint es nicht angemessen, nur gegen den Luftfahrzeugführer ein Bußgeld verhängen zu können.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzentwurfes in den Deutschen Bundestag beschlossen.

TOP 13

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch **Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**

Mit der EntschlieÙung bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die gesetzlichen und verwaltungsseitigen Voraussetzungen für eine Verbesserung der sozialen Lage von als politisch Verfolgte anerkannten Personen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zu schaffen. Die vorzunehmenden Veränderungen sollen angesichts der sozial prekären Lage einer beträchtlichen Anzahl, der in der ehemaligen DDR politisch Verfolgten, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, auch Verfolgtengruppen, die bisher nicht oder nur unzureichend unterstützt werden, besser in das Leistungsspektrum der Rehabilitierungsgesetze einzubinden. Insbesondere sollen künftig diejenigen Rehabilitierten eine effektivere Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft erfahren, die sich verfolgungsbedingt andauernd in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die EntschlieÙung in einer erweiternden Neufassung beschlossen. Zusätzlich aufgenommen wurden regelmäßige Ausgleichszahlungen für Haftopfer, die weniger als 180 Tage in Haft waren und eine angemessene Berücksichtigung der Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen.

TOP 15

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Anpassung des Gewerbemietrechts**

Mit der EntschlieÙung des Landes Berlin soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, eine Modernisierung des Gewerbemietrechts zu prüfen. Insbesondere sollte für den Gewerbemieter ein gesetzlicher Anspruch gegen den Vermieter auf eine Verlängerung des Mietverhältnisses zu den bislang geltenden Konditionen geschaffen werden. Auf der Grundlage dieses Verlängerungsanspruchs sollte der Mieter erreichen können, dass das Mietverhältnis eine Dauer von zehn Jahren ab der Überlassung erhält. Es sollten dabei sachgerechte Ausnahmen zugelassen werden. Ferner sollte dem Vermieter die Befugnis eingeräumt werden, der Verlängerung zu widersprechen, wenn er an der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses ein schutzwürdiges Interesse hat; der Mieter ist in diesem Fall angemessen zu entschädigen.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung in einer Neufassung mit den Stimmen aus Hamburg beschlossen. Darin drückt der Bundesrat seine Besorgnis aus, dass sich in innerstädtischen Lagen in den letzten Jahren vor dem Hintergrund erheblicher Steigerungen der Gewerbemieten ein Strukturwandel abzeichnet, der auch von einer Verdrängung kleiner inhabergeführter Gewerbebetriebe und sozialer geprägt ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher Maßnahmen im Dreiklang aus Gewerbemietrecht, Wirtschaftsförderung und Städtebaurecht zu prüfen, die geeignet sind, einer Verdrängung von kleinen und mittleren Unternehmen, von Einzelhandels- und Handwerksbetrieben und sozialen Einrichtungen in solchen Lagen entgegen zu wirken.

TOP 16 EntschlieÙung des Bundesrates "Verbesserung der Information der Öffentlichkeit und zur **Vermeidung nachteiliger Auswirkungen bei Kerosin-Ablässen**

Mit dem EntschlieÙungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz wird die Bundesregierung gebeten, sicherzustellen, dass Informationen zu allen Treibstoffablässen innerhalb von 24 Stunden nach dem Ablass transparent an Landesbehörden übermittelt und zusätzlich auf einem Internetportal der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollen die Auswirkungen von Treibstoffschnellablässen weiterhin untersucht und Forschungsaktivitäten zur Entwicklung und zum Einsatz von Substitutionskraftstoffen im zivilen Luftverkehr, die mittelfristig Kerosin mit seinen gesundheitsschädlichen Verbindungen ersetzen können, gefördert werden.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

TOP 17 EntschlieÙung des Bundesrates - **Hardware-Nachrüstungen statt Fahrverbote**

Hessen und Berlin fordern in der EntschlieÙung die Bundesregierung auf, die Voraussetzungen für eine Hardware-Nachrüstung zu schaffen, die Zulassungsvoraussetzungen für technisch umgerüstete Fahrzeuge vorzugeben und die Fahrzeughersteller bezüglich der Nachrüstkosten in die Verantwortung zu nehmen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die EntschlieÙung mit einer redaktionellen Maßgabe gefasst, dass Diesel-Fahrzeuge „im Realbetrieb“ statt „de facto“ nicht den Abgasnormen entsprechen.

TOP 18 EntschlieÙung des Bundesrates - **Einbeziehung der urbanen Zentren in die Energiewende**

Die EntschlieÙung der Länder Berlin und Thüringen benennt bestehende Hemmnisse der Energiewende in den urbanen Zentren Deutschlands. Sie zielt unter anderem darauf ab, den verzögerten Photovoltaik-Ausbau in urbanen Zentren zu begünstigen und dafür beispielsweise Vorschriften zur Mieterstromförderung anzupassen. Dazu solle die Beschränkung der Mieterstromprojekte auf weniger als 100 Kilowatt peak (pro Gebäude) aufgehoben beziehungsweise durch eine weiter gefasste Regelung ersetzt werden. Weitere hilfreiche Instrumente seien die Flexibilisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie der Einsatz von Power-to-Heat-Anlagen, um überschüssige erneuerbare Energie zu nutzen. Für erneuerbare Energien soll der Einspeisevorgang bestehen bleiben.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs nach Maßgabe von Änderungen gefasst. Unter anderem wird gefordert, nur zu prüfen anstatt zu fordern, das Mieterstrommodell auch auf Gewerbeimmobilien anzuwenden. Die Bundesregierung wird gebeten, die Erkenntnisse aus der Marktanalyse für den Mieterstrombericht möglichst frühzeitig mit den Ländern und der Branche zu diskutieren und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Zudem wird angeregt, eine Gewerbesteuerpflicht für Vermieter zu verhindern. Auch wird die Bundesregierung aufgefordert, energierechtliche Regelungen anzupassen und damit bürokratische Hemmnisse zu beseitigen sowie ein separates Ausschreibungssegment für große Dachflächen-Photovoltaikanlagen einzuführen.

TOP 19 Entschließung des Bundesrates - Scharfes Schwert **gegen lahmes Internet**

Viele Kundinnen und Kunden, die mit einem Telekommunikationsunternehmen einen Vertrag über schnelle Internetverbindungen abgeschlossen haben, erreichen nicht ansatzweise die zugesagten Maximalsurfgeschwindigkeiten der Internetprovider. Mit der Entschließung Hessens wird daher die Bundesregierung aufgefordert, die Rechte der Kundinnen und Kunden in diesem Bereich deutlich zu stärken und der Bundesnetzagentur eine stärkere Rolle bei der Ahndung von Verletzungen der vereinbarten Leistungsmerkmale zukommen zu lassen. Beispielsweise soll die Bundesnetzagentur Bußgelder verhängen können. Zudem sollten Verbraucherinnen und Verbraucher – wie auch die Wirtschaft – den vertraglich vereinbarten Preis mindern können, wenn die Leitungsgeschwindigkeit nicht der versprochenen Bandbreite entspricht. Die Rechtsdurchsetzung soll durch eine Beweiserleichterung vereinfacht werden. Zudem sollten Anbieter von Internetzugangsdiensten Kundinnen und Kunden vor dem Vertragsabschluss über die tatsächlich realisierbare Breitband-Geschwindigkeit anhand von Vergleichsberechnungen mit vergleichbaren Anschlüssen im selben Einzugsgebiet aufklären.

Der Bundesrat hat die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen gefasst. Unter anderem wird der Titel der Entschließung in „Entschließung des Bundesrats zu mehr Transparenz und Kundenschutz bei Internetverträgen“ geändert und die Entschließung in eine Prüfbitte umgewandelt.

B. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 22 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Chancen für Qualifizierung** und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll eine zukunftsgerichtete Antwort auf die Herausforderungen des digitalen und demografischen Wandels gegeben und in die Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie in die Verbesserung des Schutzes der Arbeitslosenversicherung investiert werden. Es ist u.a. eine Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße vorgesehen, um eine Fortentwicklung beruflicher Kompetenzen zu ermöglichen, sofern berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können. Die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit soll weiter gestärkt werden. Außerdem wird der Schutz in der Arbeitslosenversicherung erweitert und die Beschäftigten und Arbeitgeber durch Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung um 0,4 Prozent entlastet.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der u.a. ein Kooperationsgebot zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Beratungsstellen im Gesetz verankert, sowie eine Verringerung der Anforderungen an eine Umschulung und eine Evaluierung des Gesetzes erreicht werden soll.

TOP 25 Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der **Kindertagesbetreuung**

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf soll die frühkindliche Bildung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung bundesweit verbessern, um gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen und Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Um die bestehenden Unterschiede bei den Bedingungen der Kindertagesbetreuung anzugleichen, sollen qualitativ hochwertige Angebote weiter ausgebaut und die nachhaltige und dauerhafte Qualität in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit sichergestellt werden. Durch den Gesetzentwurf wird ein Instrumentenkasten zur Verfügung gestellt, der durch Handlungskonzepte der Länder konkretisiert werden soll. Für die Maßnahmen stehen bis 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. In dieser wird die nachhaltige Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung dem Grunde nach begrüßt, die stetige Finanzierung der Maßnahmen gefordert und betont, dass die Qualitätsentwicklung von und die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung eine Daueraufgabe darstellen. Weiterhin erwartet er, dass alle seit dem 12.3.2018 in den Ländern umgesetzten Maßnahmen in den abzuschließenden Vereinbarungen berücksichtigt werden. Auch Maßnahmen zur Beitragsentlastung oder Beitragsbefreiung sind einzubeziehen, soweit sie vor dem 12.3.2018 in Kraft getreten sind.

TOP 27 Entwurf eines Gesetzes zur **steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus**

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch steuerliche Anreize den Neubau oder die Anschaffung von Mietwohngebäuden sowie neuer Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden im bezahlbaren Mietsegment zu fördern. Dieser Regelungsentwurf geht auf die Wohnraumoffensive der Bundesregierung zurück, durch die deutschlandweit 1,5 Millionen neue Wohnungen und Eigenheime gebaut werden sollen, um dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit mittlerem oder geringem Einkommen sowie steigenden Mieten entgegenzuwirken. Der Gesetzentwurf sieht eine Sonderabschreibung von zusätzlichen 5 Prozent auf Anschaffungs- und Herstellkosten in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung vor, die dann gewährt wird, wenn der Bauantrag vor dem 1.1.2022 gestellt wurde. Die Wohnungen müssen mindestens zehn Jahre nach Fertigstellung als Mietwohnraum dienen. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellkosten, jedoch maximal 2.000 Euro pro m². Zudem ist die Förderung ausgeschlossen, wenn die abschreibungsfähigen Anschaffungs- und Herstellkosten mehr als 3.000 Euro je m² betragen, um eine staatliche Förderung für die Herstellung hochpreisigen Mietwohnraumes zu vermeiden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen, in der darum gebeten wird, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch die Einführung einer praxistauglichen Regelung sichergestellt werden kann, dass die Miethöhe für zehn Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der geförderten Objekte auf ein bezahlbares Niveau begrenzt wird.

TOP 28 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das **Geburtenregister** einzutragenden Angaben

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 zum dritten Geschlecht umgesetzt werden. In dem Beschluss hatte das Gericht die Möglichkeit für intersexuelle Menschen gefordert, ihre geschlechtliche Identität im Geburtenregister positiv eintragen zu lassen. Künftig soll daher für intersexuelle Menschen die Möglichkeit bestehen, im Geburtenregister als Geschlechtseintrag neben „männlich“, „weiblich“ und „ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen.

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.

TOP 30 Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige **Miethöhe bei Mietbeginn** und zur Anpassung der **Regelungen über die Modernisierung der Mietsache**

Mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Rechte der Mieter verbessert werden. So müssen Vermieter künftig bereits vor Vertragsabschluss unaufgefordert und schriftlich Mieter darüber informieren, ob eine Ausnahme von der Mietpreisbremse vorliegt. Außerdem erleichtert das geplante Gesetz das Vorgehen gegen zu hohe Mieten: Künftig reicht eine einfache Rüge, um zu viel gezahlte Miete zurückzuverlangen. Der Mieter muss nicht mehr darlegen, warum die verlangte Miete seines Erachtens zu hoch ist. Bei der Modernisierungsumlage soll es auch Verbesserungen für Mieter geben. So können Vermieter in Gebieten mit knappem Wohnraum künftig nur noch acht Prozent auf Mieter umlegen, bisher sind bis zu elf Prozent zulässig. Außerdem darf der Vermieter die Miete nach einer Modernisierung nicht um mehr als drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren erhöhen. Mit dieser sogenannten Kappungsgrenze soll ein „Herausmodernisieren“ von Mietern unterbunden werden. Es wird künftig als Ordnungswidrigkeit mit einer hohen Geldbuße bestraft werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen. Der Bezugszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete soll von vier auf acht Jahre ausgeweitet werden. Hierdurch würden mehr Mieten einbezogen und kurzfristige Preissteigerungen relativiert. Außerdem soll geprüft werden, ob die bisher kaum genutzte Rügeobliegenheit des Mieters gegenüber dem Vermieter nicht gänzlich abgeschafft und durch eine verbraucherfreundlichere Regelung ersetzt werden kann. Darüber hinaus fordert der Bundesrat, die geplante Senkung der Modernisierungsumlage flächendeckend auszugestalten.

TOP 31

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf regelt im Wesentlichen, dass es sich bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe um eine Form der Eheschließung mit den entsprechenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen handelt. Zugleich werden die an die Ehe geknüpften Rechte und Pflichten der Lebenspartner, für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte, an den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft gebunden. Ferner werden die erforderlichen personenstandsrechtlichen Vorschriften an die Eheöffnung, insbesondere an die Möglichkeit der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, angepasst. Außerdem werden die notwendigen redaktionellen Angleichungen dort vorgenommen, wo der Begriff der Ehe nur im Sinne einer Verbindung zwischen Mann und Frau verwendet wird. Des Weiteren wird klargestellt, dass künftige Regelungen, die sich auf Ehen und Ehegatten beziehen, auch für nicht umgewandelte und daher fortbestehende Lebenspartnerschaften gelten, falls nicht etwas anderes geregelt ist.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen. Darin werden weitere Angleichungen im EGBGB eingefordert. Die Notwendigkeit der Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe soll gestrichen werden. Darüber hinaus soll eine Vorschrift eingefügt werden, die den bereits für ausländische Lebenspartner von Deutschen geltenden Schutz bei der Benutzung der Personenstandsregister durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen im Inland auf Ausländer, die eine gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen haben, erweitert.

C. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 47

Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung ist geregelt, welche geldwerten Vorteile von Beschäftigten bei gewährten Sachleistungen als Beträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen und welche Teile des Arbeitsentgelts in Anlehnung an das Steuerrecht auch in der Sozialversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Die Anpassung soll sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientieren. Im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2017 bis Juni 2018 ist der Verbraucherpreisindex für Verpflegung im Bereich Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen um 2,2 Prozent, der Wert für Unterkunft oder Mieten um 2,1 Prozent gestiegen. Auf dieser Grundlage wird der Monatswert für die Verpflegung für 2019 im Rahmen der jährlichen Anpassung von 246 auf 251 Euro angehoben.

Der Bundesrat hat der Verordnung einstimmig zugestimmt.

TOP 51 Verordnung zur weiteren **Modernisierung des Strahlenschutzrechts**

Mit der umfangreichen Artikelverordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts soll das bestehende Strahlenschutzrecht im Bereich der ionisierenden und der nicht ionisierenden Strahlung ergänzt und weiter fortentwickelt werden. Damit wird zugleich die Euratom-Richtlinie aus dem Jahr 2013 umgesetzt. Die Verordnung enthält zahlreiche Änderungen in insgesamt 19 Verordnungen und betrifft vor allem den Arbeitsschutz und den medizinischen Strahlenschutz, außerdem Maßnahmen zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor künstlichen oder natürlichen Strahlen - wie zum Beispiel durch das Edelgas Radon, das als zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs gilt. Des Weiteren werden Dosiswerte für frühe Notfallschutzmaßnahmen der Bevölkerung festgelegt und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle auf Grundlage des Atomgesetzes durch die Verordnung fortgeführt. Erstmals geregelt wird der Einsatz von Lasern, hochenergetischen Lampen und Ultraschall zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken. Künftig sollen nur noch weitergebildete Fachärztinnen und Fachärzte aus dem Bereich der Dermatologie und plastischen Chirurgie per Laser Tätowierungen oder Permanent-Make-Up entfernen dürfen. Damit sich betroffene Betriebe, wie Tattoo- und Kosmetikstudios, auf die neue Rechtslage einstellen können, ist eine Übergangsfrist von drei Monaten vorgesehen. Die neuen Vorschriften sollen zeitgleich mit dem Strahlenschutzgesetz am 31.12.2018 in Kraft treten.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs umfangreiche fachliche Änderungen an den Verordnungen gefordert, die die Bundesregierung nun umzusetzen hat. Außerdem soll der Kreis der berechtigten Personen bei Laseranwendungen zur Entfernung von Tattoos und Permant-Make-Up generell auf approbierte Ärztinnen und Ärzte mit entsprechenden, durch ärztliche Weiterbildung oder Fortbildung erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erweitert werden. Die Regelungen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung sollen erst am 31.12.2021 Inkrafttreten. Zudem hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, dass Magnetresonanztomographen zu nichtmedizinischen Zwecken am Menschen von allen approbierten Ärzten angewendet werden dürfen, die die zur sachgerechten Bedienung notwendige Fachkunde besitzen.“

D. Vorlagen aus dem europäischen Bereich

TOP 38 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit **gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds** sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa

Mit dem Vorschlag für eine Rahmenverordnung zur EU-Strukturpolitik der Periode 2021-2027 will die EU-Kommission gemeinsame Regelungen für die o. a. Fonds festlegen, die wesentlichen Einfluss auf die künftig zur Verfügung stehenden Mittel und die Verfahren zur Gewährung und Kontrolle haben werden. Der Vorschlag sieht weiterhin die Förderung aller Regionen innerhalb der EU vor. Zur Berechnung der Mittelverteilung soll künftig das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner (BIP) das wichtigste Kriterium bleiben.

Ergänzend sollen weitere Kriterien, wie Arbeitslosigkeit, CO₂-Emissionen und Migration berücksichtigt werden. Der Kohäsionsfonds soll nur für Mitgliedstaaten mit einem BIP unter 90 Prozent des EU-Durchschnitts Anwendung finden. Die Politikziele größerer Fonds sollen von elf in der Förderperiode 2014 bis 2020 auf fünf in der Förderperiode 2021 bis 2027 konzentriert werden, die in den jeweiligen Sektor-Verordnungen konkretisiert werden. Der Vorschlag legt im Bereich der Regional- und Strukturförderung (EFRE und ESF+) die finanziellen Zuweisungen an die Mitgliedstaaten fest, von denen Deutschland von 2021 bis 2027 ca. 15,6 Milliarden Euro erhalten soll.

Der Bundesrat hat zu dem Verordnungsvorschlag mit den Stimmen Hamburgs eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der er die Vereinfachungen begrüßt, jedoch eine eingeschränkte Flexibilisierung und einen höheren Verwaltungsaufwand an anderer Stelle sieht. Zudem fordert der Bundesrat Zurückhaltung beim Einsatz delegierter Rechtsakte und mit Blick auf deutliche Einschnitte eine höhere Mittelausstattung für Deutschland und seine Länder sowie höhere EU-Kofinanzierungssätze. Eine Halbzeitüberprüfung lehnt er ab. Für Technische Hilfen schlägt der Bundesrat als Option zur Pauschalierung eine Realabrechnung vor. Zudem wird eine häufigere Berichterstattung bzw. Programmdatenübermittlung und eine generelle Verpflichtung zum Einsatz von Finanzinstrumenten abgelehnt.

TOP 39

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung** und den Kohäsionsfonds

Mit dem Verordnungsvorschlag konkretisiert die EU-Kommission die Regeln und Politikziele für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Ziel ist ein intelligenteres Europa durch Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlichen Wandel sowie Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und ein grüneres, CO₂-freies Europa, das das Übereinkommen von Paris umsetzt und in die Energiewende, in erneuerbare Energien und in die Bekämpfung des Klimawandels investiert. Weitere Ziele sind ein stärker vernetztes Europa mit strategischen Verkehrs- und Digitalnetzen, ein sozialeres Europa, das die europäische Säule sozialer Rechte umsetzt und hochwertige Arbeitsplätze, Bildung, Qualifizierung, soziale Inklusion und den gleichberechtigten Zugang zu medizinischer Versorgung fördert, sowie ein bürger näheres Europa durch Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien und einer nachhaltigen Stadtentwicklung in der gesamten EU.

Der Bundesrat hat zu dem Verordnungsvorschlag mit den Stimmen Hamburgs umfangreich Stellung genommen. Er fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass nur Änderungen beschlossen werden, die zu weiteren Vereinfachungen und zu mehr Klarheit führen. Das Ziel „Verbesserung der grünen Infrastruktur“ sollte auch im ländlichen Raum förderfähig sein. Zudem fordert der Bundesrat eine Ausnahmeregelung vom Verbot der Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten. Ferner erinnert er daran, dass für den Bereich des Wohnungsbaus und der Wohnraumförderung keine Kompetenz der EU bestehe.

TOP 43a Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die **Unterstützung** der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds **für die Entwicklung des ländlichen Raums** (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne)

TOP 43b Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Mit den Verordnungsvorschlägen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) will die EU-Kommission auf der Basis des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 nach der letzten Reform von 2013 eine Modernisierung der GAP erreichen. Europa brauche einen intelligenten, krisenfesten, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Agrarsektor, um die Erzeugung von sicheren, hochwertigen, erschwinglichen, nahrhaften und vielfältigen Lebensmitteln für die Bürger sowie ein starkes sozioökonomisches Gefüge in ländlichen Gebieten gewährleisten zu können. Als Hauptprioritäten der GAP nach 2020 identifizierte die EU-Kommission vor allem ehrgeizigere Ziele beim Umwelt- und Klimaschutz, die bessere Ausrichtung von Stützungsmaßnahmen und den verstärkten Rückgriff auf die positive Verknüpfung Forschung-Innovation-Beratung. Außerdem schlägt die EU-Kommission als Mittel zur Verbesserung der GAP-Leistung ein neues Umsetzungsmodell vor, um den politischen Schwerpunkt von Regelkonformität auf Leistung zu verlagern, und richtet die Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten durch mehr Subsidiarität neu aus.

Der Bundesrat hat zu beiden Verordnungsvorschlägen mit den Stimmen Hamburgs eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Er lehnt die überdurchschnittliche Kürzung der zweiten Säule der GAP ebenso ab wie die Kürzung der ernährungsbezogenen Programme und bittet die Bundesregierung finanzielle Verschiebungen zu Lasten der Länderhaushalte zu verhindern. Die Mitgliedstaaten benötigen zudem Spielräume bei der Verteilung der Direktzahlungen an Landwirte. Weiterhin fordert der Bundesrat eine konsequente Systemumstellung mit maximaler Flexibilität für die Mitgliedstaaten, Rechts- und Planungssicherheit für Landwirte sowie eine Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips und verhältnismäßige Kontrollen. Der Bundesrat tritt ebenfalls für eine EU-weite Rückführung der gekoppelten Stützung, insbesondere beim Ackerbau, ein.